

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 23.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 21. März.

1916.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Amtliches.

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II 888/1. 16. R. R. A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Bon der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine d. in § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsort, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2 Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.
Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

ungen ist kein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Borderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälften oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- d) Hat der Kleinhandler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

- c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 mal 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 mal 32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,00 Mark für das kg, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,00 Mark für das kg kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zuchtereien u. Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur in Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälften nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten I. d. Nr. 1-49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3

Grundpreise für Leder *)

*) Die Preistafel für Leder kann bei den Aushängestellen eingesehen werden.

§ 4

Mengenfeststellung u. Zahlungsbedingungen.

- a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;
- b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrachtung bei 10 bis 15^o C, maßgebend;
- c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich - Fracht zu Lasten des Verkäufers - zurückgibt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugegchnet werden.

§ 5

Beschlagnahme.

- a) Die im § 3 unter Nr. bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden beschlagnahmt.
- b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder
2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Bordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

- c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhandler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtbetragsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

- d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2-5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

- e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhandler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6

Zurückhalten von Borräten.

Bei Zurückhaltung von Borräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15 R. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt (Main) den 15. März 1916

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Petroleum-Ersatzmitteln.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung hinzuweisen wie auch zur Ablieferung erneut aufzufordern.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein finden zur Förderung und Sicherstellung der Volksernährung durch Unterweisung der Bevölkerung in Obst- und Gemüsebau und in Obst- und Gemüseverwertung die nachstehenden Lehrgänge kostenfrei statt, in denen außer Vorträgen über Obst- und Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Schädlinge des Obstes und der Gemüse auch solche über die Bedeutung des Obstes und der Gemüse als Nahrungsmittel, sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten werden.

Außerdem werden auch praktische Anleitungen im Kochen des Obstes und der Gemüse erteilt.

An diesen Lehrgängen können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen.

Bereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

1. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 20. - 23. März 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 3. - 6. April 1916.
2. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 15. - 17. Mai 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 22. - 24. Mai 1916.
3. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 19. - 22. Juni 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 26. - 28. Juni 1916.
4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstfäfte im Haushalte vom 13. bis 15. Juli 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 20. - 22. Juli 1916.
5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 9. bis 11. Oktober 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 16. - 18. Oktober 1916.
6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 13. - 18. November 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 27. November - bis 2. Dezember 1916. Im Anschluß an die Lehrgänge werden 2 Ausstellungen von Frischobst und -gemüse sowie von Obst- und Gemüse-Dauerwaren veranstaltet.

Nähere Auskunft erteilt die
Direktion.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, den 19. März 1916 (M. I. B.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Vermelles (südlich des Kanals von La Bassée) nahmen wir den Engländern nach wirklicher Vorbereitung durch Artilleriefeuer und fünf erfolgreiche Sprengungen kleine von ihnen am 2. März in Minenkampf erungene Vorteile wieder ab. Von der meistens verhöhlten feindlichen Besatzung sind einige Ueberlebende gefangen genommen. Gegenangriffe scheiterten.

Die Stadt Lens erhielt wieder schweres englisches Feuer.

Während auch der gestrige Tag auf dem linken Maas-Ufer ohne besondere Ereignisse verlief, wurden Angriffsversuche der Franzosen heute früh gegen den "Toten Mann" und östlich davon im Keim erstickt. Auf dem rechten Ufer steigerte sich die Artillerietätigkeit zeitweise zu sehr erheblicher Stärke. Gleichzeitig spannten sich an mehreren Stellen südlich der Feste Douaumont und westlich von Bour nahkampfe um eine Verteidigungseinrichtungen, die noch nicht abgeklaffen sind.

Aus der den Franzosen bei der Forsterei Thiaucourt (nordöstlich von Badonviller) am 4. März übernommenen Stellung wurden sie durch eine deutsche Abteilung gestern wieder vertrieben. Nach Zerstörung der feindlichen Unterstände und unter Mitnahme von einhundertzwanzig Gefangenen kehrten unsere Leute in ihre Stellungen zurück.

Die Erkundungs- und Angriffstätigkeit der Flieger beiderseits sehr reg. Unsere Flugzeuge griffen Bahnanlagen an der Strecke Clermont-Berduin und Canal-Pure-Besoul, sowie südlich von Dijon an. Durch südlichen Bombenwurf auf Metz wurden drei Zivilisten verletzt. Aus einem französischen Geschwader, das Mülhausen und Habsheim angriff, wurden vier Flugzeuge in der unmittelbaren Umgebung von Mülhausen im Luftkampf heruntergeschossen. Ihre Insassen sind in Mülhausen fielen dem Angriff unter der Bedeckung sieben Tote und dreizehn Verletzte zum Opfer, Habsheim wurde ein Soldat getötet.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die erwarteten russischen Angriffe haben auf der Front Dnyswatj-See - Postawi und beiderseits des Narocz-Sees mit großer Heftigkeit eingesetzt. An allen Stellen ist der Feind unter außergewöhnlich starken Verlusten glatt abgewiesen worden. Vor unseren Stellungen beiderseits des Narocz-Sees wurden allein neunhundertzwanzig gefallene Russen gezählt. Die eigenen Verluste sind sehr gering. Südlich des Wis-

zniow-Sees kam es nur zu einer Verschärfung der Artilleriekämpfe.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Eines unserer Luftschiffe hat in der Nacht zum 18. März die Entente-Flotte bei Kara Burnu südlich von Salonik angegriffen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. März. (M. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Durch gute Beobachtungsverhältnisse begünstigt, war die beiderseitige Artillerie- und Fliegertätigkeit sehr lebhaft.

Im Maasgebiet und in der Woëvre Ebene hielten sich auch gestern die Artilleriekämpfe auf besonderer Heftigkeit. Um unser weiteres Vorrücken gegen die feindlichen Verteidigungsanlagen in der Gegend der Feste Douaumont und des Dorfes Baur zu verhindern, setzten die Franzosen mit Teilen einer neu herangeführten Division gegen das Dorf einen vergeblichen Gegenangriff an; unter schweren Verlusten wurden sie abgewiesen.

Im Luftkampf schoß Leutnant Freiherr von Mithaus über der feindlichen Linie westlich von Eihons sein viertes, Leutnant Böhlke über dem Forges-Walde, am linken Maas-Ufer, sein zwölftes feindliches Flugzeug ab. Außerdem verlor der Gegner drei weitere Flugzeuge, eines davon im Luftkampf bei Cuisy (westlich des Forges-Waldes), die beiden anderen durch das Feuer unserer Abwehrgeschütze.

Eines der letzteren stürzte brennend bei Reims, das andere, mehrfach sich überschlagend, in der Gegend von Ban-de-Sapt, dicht hinter der feindlichen Linie ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ohne Rücksicht auf die großen Verluste griffen die Russen auch gestern wiederholt mit starken Kräften beiderseits von Postawi und zwischen Narocz- und Wiszniow-See an. Die Angriffe blieben völlig ergebnislos.

In Gegend von Widyn stießen deutsche Truppen vor und warfen feindliche Abteilungen zurück, die sich nach dem am gestrigen Morgen unternommenen Angriff noch nahe vor unserer Front zu halten versuchten. Ein Offizier, 280 Mann von 7 verschiedenen Regimenten wurden dabei gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Ein neuer Flugzeugangriff auf die Südostküste Englands.

Berlin, 20. März. Ein Geschwader unserer Marineflugzeuge belegte am 19. März nachmittags militärische Anlagen in Dover, Deal und Ramsgate trotz starker Beschießung durch Landbatterien und feindlicher Flieger ausgiebig mit Bomben. Es wurden zahlreiche Treffer mit sehr guter Wirkung beobachtet. Alle Flugzeuge sind wohlbehalten zurückgekehrt.

Ein erfolgreiches Gefecht gegen fünf englische Zerstörer.

Berlin, 20. März. Vor der flandrischen Küste fand am 20. März früh ein für uns erfolgreiches Gefecht zwischen drei deutschen Torpedobooten und einer Division von fünf englischen Zerstörern statt. Der Gegner brach das Gefecht ab, nachdem er mehrere Volltreffer erhalten hatte und dampfte mit hoher Fahrt aus Sicht. Auf unserer Seite nur ganz belanglose Beschädigungen. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der U-Bootkrieg im Gange.

Berlin, 20. März. Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, sind nach den bisher eingegangenen Meldungen in der Zeit vom 1. - 18. März dieses Jahres neunzehn feindliche Schiffe mit rund 40 000 Brutto-Registertonnen versenkt worden.

Ein österreichisches Spitalschiff torpediert.

Wien, 18. März. Heute vormittag wurde das von der Nordadria nach Süddalmatien fahrende Spitalschiff des österreichischen Roten Kreuzes "Elektra" von einem feindlichen Unterseeboot torpediert. Das Schiff wurde auf Strand gesetzt. Ein Matrose, zwei Pflegegeschwestern wurden schwer verletzt. Sonst sind keine Opfer zu verzeichnen.

Die Elektra war als Seespitalschiff bekanntgegeben und mit den für solche Fahrzeuge vorgeschriebenen äußeren weit sichtbaren Kennzeichen versehen.

Die deutschen Schiffe in Brasilien.

Amsterdam, 19. M. Englische Zeitungen bringen folgende Reutermeldung aus Rio de Janeiro vom 13. März: Der Präsident von Brasilien beriet mit dem Minister des Auswärtigen und dem Finanzminister über die Schwierigkeiten im Seeverkehr. Die brasilianische Regierung soll beschloßen haben, mit den beteiligten Regierungen über die Charterung der deutschen Schiffe mindestens für die Küstenschifffahrt zu verhandeln. (Dieser Bericht ist von Reuter merkwürdigerweise nicht nach Holland weiter telegraphiert worden.)

Der Deutsche Kriegerbund und der Preussische Landes-Kriegerverband haben auf die vierte Kriegs-anleihe 400 000 Mark gezeichnet, gegen 400 000 Mark bei der ersten, 400 000 Mark bei der zweiten und 700 000 Mark bei der dritten Kriegs-anleihe; zusammen also 1 900 000 Mark.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 21. März. Auch die hiesige Schule hat sich an dem vaterländischen Werke der neuen Kriegs-anleihe in regem Wettstreit beteiligt. Es wurden von den Schülern zur vierten Kriegs-anleihe 4500 Mark gezeichnet.

Die Gemeinden Büdingen, Dreisbach, Püschel, Bölsberg, Alpenrod, Roßbach und Schönberg haben beschloßen, dem zwecks gemeinsamer Unterhaltung der Bismarck-Wege zu gründenden Wegeverband für den Oberwesterwaldkreis beizutreten.

Erfolg der 4. Kriegs-anleihe. Wie man uns mitteilt, nimmt die Zeichnung auf die vierte Kriegs-anleihe bei allen Klassen der Nassauischen Landesbank einen recht erfreulichen Verlauf. Besonders stark ist die Teilnahme aus den breiteren Schichten der Bevölkerung. Die Zahl der kleinen und mittleren Zeichnungen ist größer, als um die gleiche Zeit bei der dritten Kriegs-anleihe.

Am 29. 2. 1916 ist seitens des Stellv. General-kommandos des 18. Armeekorps eine Bekanntmachung betreffend Verbot des Fällens von Nußbäumen erlassen worden.

Am 1. 3. 1916 ist seitens des Stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps eine Verfügung, betreffend Meldepflicht der Flachsbesitzer, Beschlagnahme des Flachses, Mißstände im Flachshandel erlassen worden.

Frühlingsanfang. Mit dem 21. März nimmt kalendermäßig der Frühling seinen Anfang. Die Tag und Nachtgleiche ist eingetreten und in ungehindertem Siegeszuge nimmt der Lenz und mit ihm das neue Aufblühen der Natur seinen Lauf. Nicht lange kann es nun mehr währen, bis wir draußen im Freien sichtbare Zeichen des Frühlingsbeginns bemerken werden. Schon bläst der Märzwind kräftig und lebenspendend über die Fluren und unter seinem frischen Hauche brechen die Knospen auf, die unter schützender Hülle den Winter hindurch herangekeimt. Sieghafter und froher wird mit jedem Tage das Sonnengold, das vom durchsichtig klaren Frühjahrs-himmel herniederstrahlt und die erwachende Lenzeschönheit lind umkost. Bald werden auch die ersten unserer gesiederten Sänger wieder eintreffen, deren Abwesenheit während der langen Wintermonate nicht wenig dazu beigetragen hat, jenes Gefühl von Oede und Verlassenheit hervorzurufen, das uns alljährlich in der kalten Jahreszeit beschleicht. Und wenn dann, in etwa vier Wochen, der erste grüne Teppich die Fluren draußen schmückt, wenn am Rain und im Walde die ersten Frühlingsblumen schon hervorsprossen, dann mag das Osterfest kommen, das uns in diesem Jahre zwar etwas spät beschieden ist, dafür jedoch aller Voraussicht nach umso duftiger von der Schönheit des erwachenden Lenzes umkleidet sein dürfte.

Dreifelden, 20. März. Zur 4. Kriegs-anleihe zeichneten die Schulkinder von Dreifelden und Linden 2400 Mark.

Vormünder und Eltern, die Vermögen ihrer Mündel oder Kinder verwalten, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Kriegs-anleihe mündelsicher ist u. eine hohe Verzinsung bietet. Für minderjährige, die ein Sparguthaben von 100 Mark oder mehr zurzeit für ihren Unterhalt nicht gebrauchen, sollte schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit Kriegs-anleihe gezeichnet werden. Es ist aber auch die patriotische Pflicht der Vormünder und Eltern, durch die Zeichnung zum Erfolge der Kriegs-anleihe beizutragen. Die vormundschaftliche Genehmigung wird auf Antrag sofort erteilt werden.

Album für Konfirmations- und Kommunion-Kleider Frühjahr 1916.

(Preis einschließlich Porto 70 Pfg.) nennt sich eine Anzahl von guten, wirklich brauchbaren Vorlagen, welche alljährlich im Verlag von Otto Beyer, Leipzig, Schloßgasse 9, erscheint. Das Album enthält 63 Vorlagen für Jacken, Kleider und Wäsche. Das erforderliche Maß für Stoffe und Zutaten ist bei jedem Kleide angegeben und alles so genau beschrieben, daß die Selbstanfertigung nicht schwer fällt.

Zeichnet die Reichsanleihe!

In erster Stunde.

Nun gilt's mein deutsches Volk, der Welt zu zeigen,
Daß du den Ernst der Zeit auch recht verstanden,
Bist Du einem Vaterlande all' dein Eigen!
Und mach des Feindes Hoffnung mit zu Schanden.
Wir können zeichnen! Unfre deutschen Schwerter,
In Ost und Westen zeichnen sie Geschichte,
Von Tag zu Tag wird ihre Klinge härter
Und flammend helfen sie dem Weltgerichte.
Wir können zeichnen! Denn im Schutz der Waffen,
Die unser Land gleich ehr'nem Wall umziehen,
Blüht goldner Lohn dem emsig frohen Schaffen
Und reiche Ernte unsres Volkes Mähen.
Wir wollen zeichnen! All' die teuren Namen,
Die draußen auf dem Feld der Ehre blieben,
Die krank und wund zur Heimat wieder kamen,
Sind in des Reiches Schuldbuch eingeschrieben.
Wir wollen zeichnen und gemeinsam tragen
Die Last, die dieser Krieg uns auferlegte,
Wir wollen alle gern und ohne Zagen
Den Wahn zerstören, den der Feind noch hegte.
Wir müssen zeichnen! Sind es Millionen,
Die in der Reichen Bank und Kasse stehen,
Sinds "Hundert" derer, die in Hütten wohnen:
Sie alle werden gleich des Reiches Lehen!
Wir müssen zeichnen! In dem ganzen Volke
Soll dieses "Nuh!" ein willig Echo finden
Und soll gleich Segensströmen einer Wolke
In Opferinn das ganze Reich verbinden.
Mag können, Wollen, Müssen nun bescheren
Ein reich' Ergebnis diesem großen Werke,
Das deutsche Volk wird sich auch hier bewähren
In treuem Sinn, in Opfermut und Stärke
Und im Erfolg der Reichsanleihe liege
Für uns daheim die Zuversicht zum Siege!

Der Kreisarbeitsnachweis

zu Limburg a. L., Walderdorfferhof, Telefon Nr. 107 vermittelt für Arbeitnehmer kostenlos gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirtsch. Arbeiter, Tagelöhner, weibliche Dienstboten, Küchen- und Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterin.

Aufträge werden mündlich, schriftlich und telefonisch angenommen.

Königl. Oberförsterei Siegen

verkauft am **Dienstag, den 28. März d. Js., von vorm. 10¹/₂ Uhr** ab, in der Gastwirtschaft **Heinrich Köhl** in **Niederbrehelndorf** aus den Forstdistrikten 6a¹, 6b², 28a, b, des Schutzbezirks **Drehelndorf** öffentlich meistbietend: **Eichen**: 3 Stämme B. I/III. Cl. = 5,40 fm, 92 rm Kl., 40 rm An.; **Buchen**: 198 rm Kl., 108 rm An., 80 rm Reiser III. Cl. (unaufg.); **Fichten**: 5 rm Kl.

Realschule Hachenburg.

Die **Schüleraufnahme** findet **Samstag, den 1. April**, nachmittags 2 Uhr, statt. Das letzte Schulzeugnis sowie Impfscheine sind mitzubringen. Die Schule bereitet für die Obertertia des Gymnasiums oder der Ober-Realschule vor. Im Stundenplan wird auf auswärtige Schüler möglichst Rücksicht genommen.

Der Rektor: Amelung.

Arbeitsvergebung.

Die zur Herstellung des Weges von **Hardt nach Langenbach** in der Gemarkung **Hardt**, von Stat. 1,9 bis Stat. 2,0, nötigen Arbeiten und Lieferungen sollen

Donnerstag, den 23. d. Mts., vorm. 10 Uhr auf der Bürgermeisterei zu **Hardt** öffentlich vergeben werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Hardt, den 20. März 1916.

Der Bürgermeister.

Generalversammlung

Sonntag, den 2. April d. Js., nachm. 3¹/₂ Uhr
findet die diesjährige

ordentliche Generalversammlung

des
Herschbacher Vorschußvereins

e. G. m. u. H.

in der Wirtschaft der **Geschwister Altmann** in **Herschbach** statt. Die Mitglieder werden zu zahlreichem Besuche freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene 53. Geschäftsjahr,
2. Vorlage der Jahresrechnung für 1915,
3. Mitteilung des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
6. Vorlage des Revisionsberichtes, der am 25., 26. und 27. November vorigen Jahres stattgefundenen gesetzlichen Revision,
7. Wahl einer Rechnungsprüfungskommission,
8. Wünsche und Anträge.

Die Jahresrechnung für 1915 liegt, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, acht Tage lang zur Einsicht der Mitglieder in unserem Geschäftslokale offen.

Herschbach, den 20. März 1916.

Herschbacher Vorschußverein

e. G. m. u. H.

Der Vorstand:

A. Schmidt.

Himmerich.

Unser Damenputzgeschäft

befindet sich vom 15. März d. Js. ab
im Hause des Herrn C. Henney
Wilhelmstraße.

Zum Besuche unserer mit sämtlichen Neuheiten für
Frühjahr und Sommer ausgestatteten

Modellhut-Ausstellung

laden wir die geehrten Damen von Marienberg und Umgegend höflichst ein.

hochachtungsvoll

Geschwister Christian

Hachenburg

Wilhelmstraße.



Statt besonderer Anzeige.

Im heißen Kampfe fürs Vaterland erlitt am 10. März den Heldentod unser lieber treuer Sohn, Bruder, Enkel und Nefte

Karl Wilhelm Braun

Füsilier in der 5. Kompagnie des Füsilier-Regiments
von Bersdorff Nr. 80

im 21. Lebensjahre.

Er ruht in Gott!

Drahtzug bei Nister, den 18. März 1916.

Bürgermeister Braun
und Familie.

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, **12 50**
Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg.
Cheviot, Diagonal etc. (60 cm) bis

Weiße Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg.
Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

—: —: Stickereistoffe in größter Auswahl. —: —:

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche,
Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe.
Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge
Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Große Auswahl

in
**Konfirmanden-, Kommunikanten-,
Knaben-, Burschen- und Manns-Anzügen**

sowie
schwarze, weiße und farbige Stoffe für Mädchen
in jeder Preislage.

Wilhelm Pickel, Inh.: Carl Pickel, Hachenburg.

Für unser Büro suchen wir
einen **jungen Mann**
mit guter Vorbildung, möglichst

mit dem Einjährigen-Zeugnis,
in die Lehre.

**Gustav Berger & Cie.,
Hachenburg.**

Tüchtige Maurer

sowie

Handlanger

gegen hohen Lohn gesucht.

Karl Merkel
Biersdorf.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

**Gustav Berger & Cie.,
Tafelfabrik, Hachenburg.**

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz
Marienberg.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg